

Vertrag

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern,
Brühler Str. 3, 53119 Bonn

- *Auftraggeberin* -

und der

Deutschen Post AG

Charles-de-Gaulle-Straße 20

53113 Bonn

- *Auftragnehmerin* -

wird folgender Vertrag für das

Bundesministerium des Innern (BMI)

Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

- *Bedarfsträger* -

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND / WAHLTERMINE	3
§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE	3
§ 3 VERTRAGSDAUER	3
§ 4 ALLGEMEINE PFLICHTEN UND RECHTE DES AUFTRAGNEHMERS	4
§ 5 KONKRETER LEISTUNGSINHALT	5
§ 6 KLIMANEUTRALER VERSAND - GOGREEN	6
§ 7 MITWIRKUNGSRECHTE UND -PFLICHTEN DES BEDARFSTRÄGERS	6
§ 8 VERGÜTUNG UND ABRECHNUNG	6
§ 9 HAFTUNG	9
§ 10 DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG	9
§ 11 SCHRIFTFORM	9
§ 12 WEITERE VERTRAGSBEDINGUNGEN	9
Anlage 1	Angebot der Auftragnehmerin vom 22.06.2017 nebst Anlagen (AGB ,Brief National‘ und Broschüre ‚Leistungen und Preise‘)
Anlage 2	Übersicht Kontaktdaten des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiter, Stand 28.06.2017, aktuell abrufbar unter: https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017/publikationen.html
Anlage 3	Anlage 11 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4 Bundeswahlordnung (BWO) mit den Vorgaben zur Gestaltung der Wahlbriefe
Anlage 4	Anlage 10 zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 Europawahlordnung (EuWO) mit den Vorgaben zur Gestaltung der Wahlbriefe

§ 1 Vertragsgegenstand / Wahltermine

- (1) Vertragsgegenstand ist die Entgegennahme, Beförderung und Zustellung der amtlichen Wahlbriefe der am 24. September 2017 stattfindenden Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sowie der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der neunten Direktwahl des Europäischen Parlaments im Jahr 2019, jeweils einschließlich eventuell erforderlicher Nachwahlen (§ 43 Bundeswahlgesetz [BWG]/§ 82 BWO) und Wiederholungswahlen (§ 44 BWG/§ 83 BWO).
- (2) Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, 24.09.2017 statt. Die nächste Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland findet voraussichtlich an einem Sonn- oder Feiertag im Mai oder Juni 2019 statt.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus folgenden Vertragsbestandteilen:

- dieser Vertrag
- das Angebot der Auftragnehmerin vom 22.06.2017 nebst den Anlagen hierzu (die AGB ‚Brief National‘ sowie die Broschüre ‚Leistungen und Preise‘ der Auftragnehmerin in der jeweils aktualisierten Fassung) als Anlage 1.
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05.08.2003

Die Vertragsbestandteile gelten bei inhaltlichen Widersprüchen in vorgenannter Reihenfolge.

§ 3 Vertragsdauer

Der Leistungszeitraum dieses Vertrages ist auf die jeweiligen Briefwahlzeiträume der in § 1 genannten Wahlen beschränkt und endet nach Abschluss der Wahl zum 19.

Deutschen Bundestag und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der neunten Direktwahl des Europäischen Parlaments im Jahr 2019, ohne dass es einer gesonderten Kündigung von Seiten der Auftraggeberin bedarf. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 4 Allgemeine Pflichten und Rechte der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin erbringt die Dienstleistung mittels ihrer Erfüllungsgehilfen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation. Die Auftragnehmerin ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern allein verantwortlich.
- (2) Die Auftragnehmerin setzt zur Leistungserbringung überwiegend eigenes fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal und geeignete Mittel ein.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in untergeordnetem Maß Subunternehmer einzusetzen, soweit dies zweckmäßig ist. Sie ist hierbei aber verpflichtet, sicherzustellen, dass auch die eingesetzten Subunternehmer die vertraglichen Vorgaben beachten.
- (4) Bei Personalausfällen auf Seiten der Auftragnehmerin infolge Krankheit, Urlaub etc. hat diese geeignetes, entsprechendes Ersatzpersonal zu stellen, ohne dass dadurch Mehrkosten für die Auftraggeberin entstehen.
- (5) Anhaltspunkte vorbereiteter Streikmaßnahmen oder ein bevorstehender Streik sind dem Bedarfsträger unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Während der Vertragsdauer ist eine enge Abstimmung zu gewährleisten. Die Auftragnehmerin benennt dem Bedarfsträger hierzu einen zentralen Ansprechpartner mit entsprechenden Kontaktdaten, der sowohl werktags als auch am jeweiligen Wahltag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung steht. Die Auftragnehmerin stellt über Vertretungsregelungen sicher, dass dem Bedarfsträger auch bei etwaigen Personalausfällen ein sachkundiger Ansprechpartner zur Verfügung steht. Hierzu benennt die Auftragnehmerin dem Bedarfsträger die jeweiligen Vertretungen mit Kontaktdaten.
- (7) Der zentrale Ansprechpartner soll auch für Abrechnungs- und Vergütungsfragen zur Verfügung stehen. Sofern die nach Absatz 6 benannte Person nicht auch für diese Fragen zuständig ist, verpflichtet sich die Auftragnehmerin zusätzlich zur Benennung eines weiteren entsprechenden Ansprechpartners.

§ 5 Konkreter Leistungsinhalt

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in den Briefwahlzeiträumen der in § 1 genannten Wahlen die Wahlbriefe in Briefkästen sowie zu den normalen Öffnungszeiten auch in anderen üblichen Briefpostannahmestellen anzunehmen.
- (2) Die Wahlbriefe sind im Regelnetz zu den üblichen Regellaufzeiten an die auf dem Wahlbrief angegebene Adresse zuzustellen.
- (3) Zur bundesweit einheitlichen Erfassung der zugestellten Wahlbriefe werden allen Zustellempfängern (Gemeindebehörden) von der Auftragnehmerin Sammelerfassungslisten für die unterschiedlichen Briefarten zur Verfügung gestellt.
- (4) Wahlbriefe, die am Freitag vor der jeweiligen Wahl in den Briefkästen und sonstigen Annahmestellen eingehen und noch nicht im Regelnetz zugestellt werden konnten, sowie Wahlbriefe, die am Samstag vor der jeweiligen Wahl in den Briefkästen und sonstigen Annahmestellen eingehen, sind aus der Regelzustellung auszusortieren und den Adressaten (vereinbarte Wahlstellen) bis spätestens 16:00 Uhr am jeweiligen Wahltag gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
- (5) Mangels korrekter Adressangabe nicht zustellbare rote Wahlbriefumschläge sind zwecks Feststellung des Adressaten von besonders auf das Postgeheimnis verpflichteten Mitarbeitern im Service Center Briefermittlung in Marburg zu öffnen und der im Wahlschein genannten Stelle zuzustellen. Blaue Stimmzettelumschläge dürfen in keinem Fall geöffnet werden. Umschläge, die nach diesen Vorgaben nicht zugestellt werden können, sind zentral zu lagern. Einen Monat nach dem jeweiligen Wahltag werden dem Bundeswahlleiter und dem Bedarfsträger die Zahl und Art der nicht zustellbaren Wahlbriefe mitgeteilt. Nach Ablauf eines Jahres sind die Briefe von besonders auf das Briefgeheimnis verpflichteten Mitarbeitern zu vernichten. Die Vernichtungshandlung wird protokolliert und eine Ausfertigung des Protokolls an den Bundeswahlleiter und den Bedarfsträger übersandt.
- (6) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Wahlbriefe der Bundestagswahl getrennt von den Wahlbriefen der Europawahl aufbewahrt und später vernichtet werden. Es sind ferner getrennte Protokolle zu führen.

§ 6 Klimaneutraler Versand - GoGreen

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtliche Wahlbriefe CO₂-neutral mit ihrem Service ‚GoGreen‘ zu transportieren. Mit dem Service GOGREEN werden durch den Transport entstandene CO₂-Emissionen in Klimaschutzprojekten ausgeglichen.
- (2) Eine Kennzeichnung der Wahlbriefe mit dem GOGREEN Logo erfolgt nicht.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin (dem Beschaffungsamt des BMI) und dem Bedarfsträger (Bundesministerium des Innern) nach Abschluss der Wahl (Bundestag, Europaparlament) jeweils ein Zertifikat über die kompensierte CO₂-Menge zu übersenden.

§ 7 Mitwirkungsrechte und -pflichten des Bedarfsträgers

- (1) Der Bedarfsträger wird die Auftragnehmerin im notwendigen und möglichen Umfang bei der Leistungserbringung unterstützen.
- (2) Der Bedarfsträger benennt einen zu den normalen Bürozeiten verfügbaren zentralen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner hält während der Vertragslaufzeit regelmäßig Kontakt zur Auftragnehmerin. Darüber hinaus wird der Auftragnehmerin ein Ansprechpartner pro Land mitgeteilt.
- (3) Der Bedarfsträger oder der jeweilige Landeswahlleiter teilt der Auftragnehmerin spätestens 30 Tage vor der Wahl die Anschriften für die Zustellung nach § 5 Absatz 3 der am Freitag und Samstag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe in geeigneter Form (Excel-Tabelle) mit, wenn diese in einem Briefwahlbezirk von der auf den Wahlbriefen aufgedruckten Anschrift abweicht.
- (4) Der Bedarfsträger stellt der Auftragnehmerin rechtzeitig vor der jeweiligen Wahl die geltende Fassung der Anlage 11 zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4 der Bundeswahlordnung (BWO) beziehungsweise der Anlage 10 zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 der Europawahlordnung (EuWO) mit den Vorgaben zur Gestaltung der Wahlbriefe zur Verfügung.

§ 8 Vergütung und Abrechnung

- (1) Zur Abgeltung der Transportleistungen für die Wahlbriefe im Regelbeförderungsnetz der Auftragnehmerin (§ 5 Abs. 1 bis 3 und 5) zahlt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin eine Pauschalvergütung

- a) pro Wahlbrief-Standard in Höhe des für den "Standardbrief" von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zeitpunkt der Einlieferung der Wahlbriefe genehmigten Entgelts und
- b) pro Wahlbrief-Kompakt in Höhe des für den "Kompaktbrief" von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zeitpunkt der Einlieferung der Wahlbriefe genehmigten Entgelts.
- (2) Sofern andere Briefformate und Services als die unter Absatz 1 genannt befördert werden, finden die "Leistungen und Preise" der Auftragnehmerin in der zum Einlieferungszeitpunkt aktuellen Fassung Anwendung.
- (3) Für den Service GoGreen nach § 6 des Vertrages zahlt die Auftraggeberin zusätzlich zum Beförderungsentgelt einen Preis (Zusatzentgelt) von

0,45 € (zzgl. Umsatzsteuer) pro 1000 Briefe

für nationale Briefsendungen.

Die Abrechnung erfolgt pro Wahl (Bundestagswahl und Europawahl) in jeweils einer Gesamtrechnung. Zusätzlich wird eine Handlingsgebühr in Höhe von 10,- EUR (zzgl. Umsatzsteuer) je Rechnungsstellung berechnet.

- (4) Die Pauschalvergütung pro Wahl und gegebenenfalls notwendige Nachwahlen (§ 43 BWG/§ 82 BWO) für die Leistungen nach § 5 Abs. 4 beträgt
- für die Bundestagswahl 2017

340.000,00 €,

- für Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der neunten Direktwahl des Europäischen Parlaments im Jahr 2019

350.000,00 €

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für den Fall einer bundesweiten Wiederholungswahl (§ 44 BWG/§ 83 BWO) wird jeweils eine weitere Pauschalvergütung fällig.

- (5) Mit den pauschalen Vergütungen nach den vorstehenden Absätzen sind alle Aufwendungen der Auftragnehmerin einschließlich der Nebenkosten wie tarifvertragliche Zu-

lagen, Zuschläge und Zuwendungen, Kosten für Transportmaterial und Logistik etc. abgegolten.

- (6) Für die Versteuerung der Vergütung sowie für sonstige Abgaben und Nebenkosten ist die Auftragnehmerin ausschließlich selbst verantwortlich. Diesbezügliche Nachforderungen jedweder Art seitens der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen.
- (7) Die Auftragnehmerin erstellt die Rechnungen nach Ablauf der jeweiligen Wahl und sendet diese in zweifacher Ausfertigung an:

Bundesverwaltungsamt
Referat ZMV II 5 - Wahlkosten
10365 Berlin

Elektronische Erreichbarkeit:

bundestagswahl@bva.bund.de bzw. europawahl@bva.bund.de

- (8) In der Rechnung ist die Anzahl aller zugestellten Wahlbriefe, aufgeschlüsselt in solche Wahlbriefe, die im Regelnetz und solchen die nach Eingang am Freitag und Samstag vor der jeweiligen Wahl gemäß § 5 Abs. 4 zugestellt wurden, anzugeben. Für die im Regelnetz zugestellten Wahlbriefe ist die Abrechnung in jeweilige Briefarten (Standard, Kompakt oder andere) sowie nach Ländern aufzuschlüsseln. Für die gemäß § 5 Abs. 4 zugestellten Wahlbriefe ist die Abrechnung in jeweilige Briefarten (Standard, Kompakt oder andere) sowie nach Briefleitzentren aufzuschlüsseln.

Die Auftragnehmerin stellt diese Daten dem BVA per Mail an

bundestagswahl@bva.bund.de bzw. europawahl@bva.bund.de in einer elektronischen Liste in einem Format zur Verfügung, das weiterverarbeitet werden kann (z. B. xls).

Die Liste ist nach Ländern zu sortieren.

- (9) Eine Abschlagszahlung von 95% erfolgt 30 Tage nach Eingang der zahlungsbegründenden Unterlagen auf das von der Auftragnehmerin angegebene Konto. Die Schlusszahlung erfolgt nach erfolgter Rechnungsprüfung bis spätestens zum 20.12. des jeweiligen Wahljahres auf das von der Auftragnehmerin angegebene Konto sofern die zahlungsbegründenden Unterlagen bis zum 30.10. des jeweiligen Wahljahres dem BVA zur Verfügung stehen. Für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland 2019 werden die zahlungsbegründenden Unterlagen spätestens 5 Wochen nach der Wahl vorgelegt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin und den Bedarfsträger von etwaigen Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, freizustellen.

§ 10 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass bezüglich der transportierten Wahlbriefe das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (2) Die Auftragnehmerin stellt ferner mit der unter Berücksichtigung des Vertragsgegenstands gebotenen Sorgfalt sicher, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Wahlgeheimnisses und der Briefwahl beachten und die aus dem Bereich des Bedarfsträgers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder in anderer Weise als für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwenden.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a BGB).

§ 12 Weitere Vertragsbedingungen

- (1) Gerichtsstand ist Bonn.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung ver-

folgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für die Auftraggeberin

Für die Auftragnehmerin